

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 14 = 27, 1893, S. 257 - 258

Burckhard, ...: Gutenberg und Cicero

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

denique iustitiae et camerae Weilb. praeses  
ex Maria Dorothea Konigia coniug. optatiss.

VI liberorum parens  
praematurato fato obit  
sine metu tamen et motu  
natus Kirchemii Leining.  
denatus Weilburgi  
illud MDCLII prid. cal. octobr.  
hoc MDCCI III cal. mart.  
laetus ex tumba revicturus.

Ueber der Inschrift sind zwei ovale Wappen angebracht, die durch ein Band vereint werden. Die Wappen sind die der Familien v. Savigny und König. Links vom Beschauer (heraldisch rechts): drei Sterne und ein Halbmond, das Feld überdeckt von einem Andreaskreuz, das Wappen derer v. Savigny; rechts (heraldisch links): ein Jägerhorn mit Riemen an einen Pfeil befestigt, das der König.

Der Stein steht übrigens nicht in der Kapelle — dieselbe ist ausschliesslich für eine andere Familie bestimmt —, sondern auf einer höher gelegenen Terrasse des Friedhofs, „beim heiligen Kreuz“, wo eine ganze Anzahl von Steinen in einem Kreise aufgestellt sind. Unser Stein ist der zweite links vom Eingang.

Mein Gedanke, dass zu den Akademien, welche nach der Inschrift der spätere Oberbronner Amtmann besucht hat, auch Strassburg gehören möge, hat sich als unrichtig erwiesen: die im hiesigen Thomasstift aufbewahrte juristische Matrikel enthält seinen Namen nicht. Dagegen ist es mir gelungen, in den Acten des hiesigen Bezirksarchivs die Thätigkeit Ludwig Johann de Savignys zunächst als „Amtsverweser“ und dann — seit 1683 — als Amtmann in Oberbronn festzustellen. Nicht nur das Anstellungspatent habe ich gefunden, sondern auch das unter dem neuen Amtmann geführte, für die Zeit- und Rechtsgeschichte sehr interessante Gerichtsbuch.

Näheres an einem andern Orte und bei grösserer Musse. Der Zeitschrift der Savigny-Stiftung aber diese vorläufige Mittheilung zu machen, habe ich für eine Anstandspflicht gehalten.

Strassburg i. E., Ende November 1892.

Bremer.

[Gutenberg und Cicero.] Unter dieser Ueberschrift hat in den Festgaben der italienischen Juristen per il XXXV anno d'insegnamento di Filippo Serafini (p. 41—43) Professor Innamorati in Perugia in dem Streit über den Erfinder der Buchdruckerkunst eine Lanze für den „Primat der Italiener“ gebrochen. Er erklärt, dass es Angesichts einer Stelle von Cicero (De nat. deor. II c. 37) unmöglich sei, die Frage zu unterdrücken, wie diese Erfindung sich so lange habe verzögern können, da der eigentliche Kern derselben, der Gedanke an bewegliche Metall-

lettern, bereits von Cicero vollständig erfasst gewesen sei. Nur eine schmale Linie habe ihn von der Erfindung selbst getrennt, nur das mechanische Genie, das Talent der Verwendung, die vorschauende Spürkraft des Experimentators, das geduldige Beharren habe ihm gefehlt.

Die Ansicht der Philosophen, welche meinen, dass die Welt ex concursione fortuita quorundam corporum solidorum ac individuorum entstanden sei, führt Cicero ad absurdum durch die Bemerkung: wer dies glaube, müsse auch annehmen, si innumerabiles unius et viginti formae litterarum aureas vel qualeslibet aliquo coniciantur, posse ex his in terram excussis annales Ennii, ut deinceps legi possint, effici: quod nescio an ne in uno quidem versu possit tantum valere fortuna. Der Gedanke ist also: so wenig wie aus einem Haufen auf die Erde geworfener Buchstaben von plastischer Gestalt (entsprechend den corpora solida ac individua) durch concursio fortuita derselben ein lesbares Buch entstehen kann, auch wenn es so viel Buchstaben sind, als dieses Buch enthält, so wenig kann der zufällige concursus atomorum die Welt gebildet haben. Innamorati meint, wenn ich recht verstehe, es habe nur an dem Gedanken gefehlt, dass man diese beweglichen Buchstaben absichtlich zu dem Werk des Ennius zusammensetzen könne. Dieser Gedanke aber hat Cicero sicherlich nicht gefehlt: wer ausführt, dass die Welt nicht durch zufälliges Sichzusammenfügen der Atome, sondern durch einen bewussten Willen gebildet sei, der muss bei der Argumentation: die Annalen des Ennius können nicht entstehen durch zufälliges Sichzusammenfügen von auf die Erde geworfenen Buchstaben, nothwendig den Gegensatz denken: sondern nur durch überlegenden Willen. Dass aber auch dann noch die Linie, die diesen Gedanken von der Erfindung der Buchdruckerkunst trennt, keine schmale ist, dass der Gedanke an aus Metall gebildete Buchstaben nicht la sostanza della inventione della stampa ist, zeigt die Geschichte dieser Erfindung. Ich kann mich nicht enthalten, eine andere Stelle von Cicero anzuführen, die dem Gedanken des Druckens jedenfalls näher kommt. Gegen Carneades wendet Cicero (de divin. I. c. 13) ein: quidquam potest esse casu factum, quod omnes habet in se numeros veritatis? Vier hingeworfene Würfel können durch Zufall einen Venerius ergeben (den Wurf, bei dem alle vier Würfel verschiedene Zahlen zeigen), entstehen aber durch Hinwerfen von 400 Würfeln auch 100 Venerii? Auf eine Leinwand achtlos hingespritzte Farben können die Linien eines Gesichts bilden, glaubst du, dass dadurch auch die Schönheit der Venus Coa entstehen kann? Sus rostro si humi A litteram impresserit, num propterea suspicari poteris, Andromacham Ennii ab ea posse describi?

Burckhard.